

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 31.01.2023

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 17 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz 42
 - 18 Hauptsatzung der Stadt Gommern 48
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 19 Bekanntmachung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten am 17.09.2023 in der Gemeinde Biederitz 58
 - 20 Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 in der Gemeinde Möser - Bildung des Gemeindewahlaußchusses 58
 - 21 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023 59
 - 22 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser 60
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2023 63
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 24 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Gommern – Gemarkung Leitzkau – 64
- 25 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Wörmlitz – 65
- 26 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Jerichow – 66
- 27 Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben im Bördekreis - Bekanntgabe des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft 68
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

17

Gemeinde Biederitz

**Gefahrenabwehrverordnung
der Gemeinde Biederitz**

über die Abwehr von Gefahren aufgrund von Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, störendes Verhalten, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 06.10.2022 für das Gebiet der Gemeinde Biederitz folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind

- a) **Straßen**
alle Straßen, Wege (Rad-, Geh- und Reitwege usw.), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- b) **Fahrzeuge**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Krafträder, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrtüle, Elektromobile, E-Roller, Hoverboards, Segways, Schubkarren, Handwagen o.ä..
- c) **Anlagen**
 - alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer
 - alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen
 - alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen
- d) **Gewässer**
alle im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.
- e) **Musikaufführungen**
Die Wiedergabe von Musik von Tonträgern oder Empfangsgeräten oder die Aufführung von Live-Musik einschließlich Gesang, wenn sie als öffentliche Veranstaltung oder in Verbindung mit einer solchen stattfinden.

**§ 2
Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) Personen haben sich auf Straßen, soweit nicht § 1 StVO gilt, insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen und sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmitteln, so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet werden.

- (2) Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind jederzeit frei zugänglich zu halten, sodass diese mit Einsatzfahrzeugen erreichbar sind. Das Abstellen von Fahrzeugen (Parken) vor Saugstellen und über Straßenkappen von Unterflurhydranten ist nicht gestattet, sofern § 12 StVO hier keine Anwendung findet.
- (3) Flächen vor den Einstellhallen der Feuerwehrgerätehäuser sind jederzeit frei zu halten und nur für Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zu nutzen. Ausgewiesene Stellflächen für Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen ausschließlich durch die ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilungen der Gemeinde Biederitz, sowie Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes genutzt werden.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch den Gebäudeeigentümer und der oder den von diesem Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern oder zu verunreinigen.
- (8) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen absperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (9) Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern zu sichern.

§ 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung - 32. BlmSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten.
- (2) Die Ruhezeit im Sinne dieser Verordnung ist an Werktagen die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (3) Die Ruhezeiten gelten in den geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Biederitz.
- (4) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
- (5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht
 - a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,
 - c) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BlmSchV – SportanlagenlärmSchutzverordnung – Anwendung finden.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben, insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.Juli 1993 in der derzeit gültigen Fassung keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere oder andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Tierhalter oder Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter oder die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Dazu sind geeignete Utensilien bzw. Hilfsmittel mitzuführen und anzuwenden. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde als Begleitung sehbehinderter Personen.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Katzen, ist im Gemeindegebiet verboten. Das Füttern von verwilderten Hauskatzen ist nur bei offensichtlich bedürftigen Tieren unter Aufsicht, der Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten und mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zulässig, wenn die Verwehrung von Hilfe dem Tierschutz zuwiderlaufen würde.

§ 6 Schutz von Straßen und Anlagen – Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (3) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorenwäsche untersagt.
- (6) Es ist darüber hinaus nicht gestattet, Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

- (7) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten, mit Ausnahme von Campingplätzen oder auf ausgewiesenen Caravanstellplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Dies gilt bei Kraftfahrzeugen nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit der das Fahrzeug führenden Person handelt.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Tradition-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Biederitz. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückeigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie Feuerungsanlagen (Feuerkörbe, Feuerschalen) mit Durchmessern bis zu 1,50 m. Hierbei ist auf den bestimmungsge-mäßen Gebrauch auf privaten Flächen, wenn ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird, zu achten. Die Flammenhöhe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Stichflammen durch Brandbe-schleuniger sind zu unterlassen. Eine starke Geruchs- und Rauchentwicklung ist zu verhindern, ggf. das Feuer unverzüglich abzulöschen. Der § 29 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unbe-rührt.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Es ist verboten:
- Eisflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren,
 - Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen,
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (2) Eine Ausnahme (Freigabe) vom Verbot des Betretens oder Befahrens wird durch die Gemeinde Biederitz ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde Biederitz festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unter-halten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Die Hausnummer soll folgende Eigenschaften aufweisen:
- Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchsta-ben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.
 - Die Ziffern der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
 - Die Hausnummer muss wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen.
 - Die Hausnummer sollte sich deutlich vom Untergrund abheben.
 - Eine Beleuchtung wird zum schnelleren Auffinden durch Feuerwehr oder Rettungsdienst angeraten.
- (3) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen:
- dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus jederzeit sicht- und lesbar ist.
 - dass sie ausschließlich am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von in der Regel mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über der Straßenhöhe ange-bracht wird (zusätzliche Hausnummern an anderen Grundstücksseiten sind nicht zulässig).

- c) Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt.
Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der zur Straßen liegenden Grundstücksbegrenzung anzubringen.
 - d) dass bei mehreren Eingängen jeder Hauseingang mit der Nummer versehen ist.
 - e) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Biederitz unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Eigentümer und die sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke als Gesamtschuldner verpflichtet, ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.
- (4) Bei Neubauten muss die Hausnummer bereits in der Bauphase angebracht sein. Eine Anbringung allein auf einem frei stehenden Schild an der Grundstücksgrenze der Baustelle ist zulässig. Die Hausnummer muss innerhalb eines Monats nach Bezug neben oder über der Eingangstür am Haupteingang angebracht sein.
- (5) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (6) Bei territorialen Besonderheiten kann die Gemeinde Biederitz abweichend von Abs. 3 andere Regelungen über die Art der Anbringung der Hausnummer treffen.

§ 10 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Biederitz anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift der veranstaltenden Person, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die veranstaltende Person für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist.
- (3) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung nicht ermöglichen.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde Biederitz kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse dem nicht entgegensteht. Diese können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen: § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten auf Straßen insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen oder sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel andere Personen gefährdet,
§ 2 Abs. 2 Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr durch Abstellen von Fahrzeugen in ihrer vorgesehenen Nutzung einschränkt,
§ 2 Abs. 3 Flächen vor den Einstellhallen der Feuerwehrgerätehäuser durch Abstellen von Fahrzeugen oder Abstellen sonstiger Dinge in ihrer vorgesehenen Nutzung einschränkt,

§ 2 Abs. 4 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

§ 2 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

§ 2 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

§ 2 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder sowie Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteiler-schränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert oder verunreinigt,

§ 2 Abs. 8 Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

§ 2 Abs. 9 Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern sichert,

§ 3 Abs. 4 während der Ruhezeiten Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,

§ 3 Abs. 6 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und bei dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,

§ 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, Straßen, Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, bzw. die mindestens einzuhaltende Höhe des Verkehrsraumes nicht einhält,

§ 4 Abs. 2 Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,

§ 5 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,

§ 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,

§ 5 Abs. 3 nicht verhindert, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und als Tierhalter nicht unverzüglich diese Verunreinigung beseitigt oder keine geeigneten Utensilien bzw. Hilfsmittel zur Säuberung mit sich führt,

§ 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,

§ 5 Abs. 5 wildlebende Tiere, insbesondere Tauben und Katzen, im Gemeindegebiet füttert,

§ 6 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, behindert oder belästigt,

§ 6 Abs. 2 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungs-material, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,

§ 6 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,

§ 6 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,

§ 6 Abs. 5 Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen unter Verwendung von Zusatzmitteln reinigt, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Unterboden- und Motorenwäsche sind ebenso untersagt,

§ 6 Abs. 6 Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen repariert,

§ 6 Abs. 7 auf oder an Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften übernachtet oder zeltet,

§ 7 Abs. 1 Traditions-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, ohne über eine Ausnahmegenehmigung zu verfügen,

§ 7 Abs. 2 ungeeignetes Material verbrennt oder eine ungeeignete Feuerschale zum Verbrennen verwendet,

§ 7 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,

§ 8 Abs. 1 a) Eisflächen betritt oder befährt,

§ 8 Abs. 1 b) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall verunreinigt,

§ 8 Abs. 1 c) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,

§ 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten nicht seine bebauten Grundstücke mit den behördlich festgesetzten Hausnummern versieht sowie es unterlässt sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern,

§ 9 Abs. 2 a – e) die Hausnummern nicht die entsprechenden Eigenschaften aufweisen,

§ 9 Abs. 3 a – e) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter die Hausnummern nicht nach den geltenden Bestimmungen anbringt,

§ 9 Abs. 4 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter die Hausnummern in der Bauphase nicht nach den geltenden Bestimmungen anbringt,

§ 10 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Biederitz,

gez. Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

18

Stadt Gommern

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund des § 10 i.V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Gommern“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.
- (2) Gommern wird erstmalig im Jahre 948 in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg unter dem Namen „Guntmiri“ urkundlich genannt.

- (3) Zur Stadt Gommern gehören die Ortsteile Vogelsang, Karith, Pöthen, Vehlitz, Dannigkow, Kressow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein goldener Schräglinksbalken, begleitet von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen.
- (2) Die Stadt Gommern hat folgende Flagge: Blau/Gelb/Blau gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gommern“
- (4) Die Ortschaften der Stadt Gommern führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte den Vorsitzenden des Stadtrates und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

Hauptausschuss
 Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
 Bau- und Umweltausschuss
 Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
 Sozial- und Ordnungsausschuss
 Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht die Möglichkeit der Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer nach § 43 Abs. 4 KVG LSA. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

- (2) Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA sind:

Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
 Bau- und Umweltausschuss
 Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
 Sozial- und Ordnungsausschuss

Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugewiesen. Bei gleichen

Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Ständig beratende Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Stadtrat kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl beträgt bis zu 3 Personen (§ 49 Abs.3 KVG LSA).

(3) Beschließende Ausschüsse nach des § 48 KVG LSA sind:

der Hauptausschuss und
der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Fraktionen benennen für die Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabe- und Liegenschaftsausschusses Vertreter aus ihrer Fraktion.

Der Hauptausschuss besteht aus fünf Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sechs Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Entsprechend § 50 Abs. 1 KVG kann der Bürgermeister als Vorsitzender im Vertretungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter beauftragen. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Die in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung bekannt zu geben.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 5 **Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 (ab Besoldungsgruppe A 9 Einstiegsamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 b bis EG 15 TVÖD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Stadtverwaltung.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte von 2.000,00 € bis 5.500,00 € nicht übersteigt, sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über 15.000,00 € bis 55.000,00 €.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,00 € bis 3.000,00 Euro.

(2) Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen sowie Vergaben für freiberufliche Leistungen (LHO, VGV, GWB) über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA (z. B. Grundstücksangelegenheiten), deren Vermögenswert 100.000,00 € nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen und Umschuldungen (Grundstücksangelegenheiten).

3. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,00 € (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte)

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des KVG und des Kommunalwahlgesetzes. Der Stadtrat wählt eine/n Bediensteten der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhindungsfall.
- (2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsgeschäften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Er entscheidet über Rechtsgeschäfte bis 15.000,00 €, insbesondere bei Vergaben je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahnguppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9 a TÖVD). Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten dieses Entgeltbereiches.
 - Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 € und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff 13 KVG LSA bis 15.000,00 €.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 15.000,00 € zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 € bis 15.000,00 € durch den Bürgermeister zu informieren.
 - Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu 15.000,00 €.
 - Der Bürgermeister ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinhaltung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für die Stadt Gommern berechtigt. Der Stadtrat ist im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters zu informieren.
 - Über die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
 - Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 - Der Stadtrat wählt eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.
 - Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert bis zu 500,00 Euro.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, als Träger der Feuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiterin oder des Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung, den Mitgliedern im Einsatzdienst und in der Nachwuchsarbeit eine Funktion zu übertragen, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist, sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.

August 2015 (GVBl. LSA S. 445) vorliegen. Dies gilt nicht für die Berufungen der Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (5) Dem Bürgermeister wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt (Beurkundung von Messungsanerkennungen).

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungssarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Einwohnerfragestunde

Diese ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und den Ortschaftsräten geregelt.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT**EHRENBÜRGER, EHRENBEZEICHNUNG, EHRENBUCH, GOLDENES BUCH****§ 12****Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch, Goldenes Buch**

- (1) Die Stadt Gommern kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung oder eine Ehrenmedaille verleihen.
- (3) Die Stadt Gommern kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Stadtrat. Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Näheres für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Eintragungen in das Ehrenbuch sowie der Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Gommern wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

**V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG****§ 13****Ortschaftsverfassung**

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt und gehören zur Stadt Gommern:
 - a. Karith
Die Ortschaft untergliedert sich in Karith und Pöthen.
 - b. Vehlitz
 - c. Dannigkow
Die Ortschaft untergliedert sich in Dannigkow und Kressow.
 - d. Wahlitz
 - e. Menz
 - f. Nedlitz
 - g. Leitzkau
Die Ortschaft untergliedert sich in Leitzkau und Hohenlochau.
 - h. Ladeburg
 - i. Dornburg
 - j. Prödel
 - k. Lübs

- (2) In den Ortschaften sind entsprechend der Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Gommern und den ehemaligen Gemeinden die Ortschaftsverfassungen mit Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern eingeführt.
- (3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.
- (4) Die Ortschaftsräte bestehen entsprechend der Gebietsänderungsverträge aus:

Karith	7 Mitglieder
Vehlitz	5 Mitglieder
Dannigkow	7 Mitglieder
Wahlitz	9 Mitglieder
Menz	6 Mitglieder
Nedlitz	9 Mitglieder
Leitzkau	9 Mitglieder
Ladeburg	7 Mitglieder
Dornburg	7 Mitglieder
Prödel	9 Mitglieder
Lübs	7 Mitglieder

die nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gewählt werden.

- (5) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte die Ortsbürgermeister.

§ 14 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.

Das sind insbesondere:

- die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 3, Punkt 4 und 5, festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.
- (3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
 - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen,
 - Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
 - Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 15 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Ortschaft, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung an den ortsüblichen Aushangstellen, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung, mit einer Ersatzbekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den unter Absatz 7 benannten ortsüblichen Stellen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Dannigkow, Karith, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Ladeburg, Leitzkau, Dornburg, Prödel und Lübs erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gommern.de unter der Rubrik „Satzungen“ zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Gommern während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gommern.de unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die ortsüblichen Stellen sind folgende Schaukästen:

Gommern	39245 Gommern, Platz des Friedens 10
Karith	39291 Karith, Thälmannstraße 23/ 24
Pöthen	39291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/Einfahrt zum Thälmannplatz
Vehlitz	39291 Vehlitz, Ernst-Thälmann-Straße 49, Gemeindebüro
Dannigkow	39245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Kressow	39245 Kressow, Prödeler Weg 2
Wahlitz	39175 Wahlitz, neben dem Grundstück Heilstättenweg 1
Menz	39175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	39291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW-Gerätehaus
Leitzkau	39279 Leitzkau, Markt 7
Ladeburg	39279 Ladeburg, Friedensstraße 25
Dornburg	39264 Dornburg, gegenüber Hauptstraße 31
Prödel	39264 Prödel, Lindenstraße 28
Lübs	39264 Lübs, Am Sportplatz, neben der Feuerwehr

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am Tage nach der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2022 tritt die Hauptsatzung der Stadt Gommern in der Fassung vom 25. Februar 2015 einschließlich den dazugehörigen Änderungen 1 bis 5 außer Kraft.

Gommern, 09.01.2023

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Burg, 22. Dezember 2022

Verfügung

Am 19. Dezember 2022 wurde hier die am 14. Dezember 2022 vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Hauptsatzung zur Anzeige und Genehmigung nach § 10 Abs. 2 KVG LSA vorgelegt.

Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung wird erteilt.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage 0212/2022 zugestimmt und die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen.

Entsprechend des § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 S 3 KVG LSA, welche unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Gommern ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022, hier eingegangen am 19. Dezember 2022, wurde die Neufassung der Hauptsatzung zur Prüfung und Genehmigung in der Kommunalaufsichtsbehörde vorlegelegt.

Der Stadtratsbeschluss (Beschluss Nr. 0212/2022) über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gommern ist formell und materiell nicht zu beanstanden.

Die Hauptsatzung kann nunmehr ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Heinrich

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

19

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamten / des Hauptverwaltungsbeamten am 17.09.2023
in der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 64 KWG LSA ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Abweichend können auf der Grundlage des § 64 KWG LSA dem Wahlausschuss bis zu zehn Beisitzer angehören, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Gemeindewahlleiter, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz einzureichen.

Es wurde festgelegt, dass der Wahlausschuss aus drei Beisitzern besteht.

Auf die Regelungen des § 13 Abs.1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Biederitz, d. 19.01.2023

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

20

Gemeinde Möser
Die Gemeindewahlleiterin

**Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023
Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBI. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBI. LSA S. 98), besteht der Gemeindewahlausschuss aus der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende und drei Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die die Gemeindewahlleiterin aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. § 9 Abs. 1a KWG LSA sowie § 10 Abs. 1a KWG LSA bleiben unberührt.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBI. LSA S. 314), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter des Wahlausschusses gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehrenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Möser, 20.01.2023

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

21

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl
in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023**

Gemäß § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 bekannt.

Der Wahlausschuss der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 das Gesamtergebnis der Bürgermeisterwahl im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Wahlberechtigte	5.901
Wähler	3.377
Gültige Stimmen	3.362
Ungültige Stimmen	15
Birgit Albrecht	421
Cathleen Lüdicke	2.306
Mathias Matschoß	496
Manuel Müller	139

Frau Cathleen Lüdicke wurde am 29. Januar 2023 für die nächsten sieben Jahre zur Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Jerichow, den 31.01.2023

gez. Schünicke
Wahlleiterin

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 08.12.2020 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser soll im qualifizierten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Ziel der Planung

Flächen die bisher dem Gemeindegebiet der Stadt Burg zugeordnet waren oder sich im Landschaftsschutzgebiet „Umflutlehle - Külzauer Forst“ befanden und demnach von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen waren, sollen aufgrund der nunmehr vollzogenen Zuordnung zum Gebiet der Gemeinde Möser sowie der Ausgrenzung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Umflutlehle - Külzauer Forst“ in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser dargestellt werden.

Weiterhin haben sich seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in den vergangenen Jahren weitere Änderungserfordernisse ergeben, die aus der Neuausrichtung der Energiepolitik mit der erweiterten Förderung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen und einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf resultieren.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser wird auch diesen Sachverhalten Rechnung getragen.

Lage des Plangebietes



Folgende Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser sollen im vorliegenden Verfahren geändert werden:

Ortschaft Hohenwarthe

1. Erweiterung der gemischten Bauflächen südlich der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwarthe zur erforderlichen Erweiterung des Feuerwehrstandortes südlich der Möserstraße
2. Darstellung einer Sonderbaufläche Tourismus für das Besucherzentrum am Wasserstraßenkreuz Hohenwarthe

3. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich der Bundesautobahn A2 zwischen der Autobahnanschlussstelle Lostau und der Elbquerung in Hohenwarthe

Ortschaft Körbelitz

4. Erweiterung der gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes Körbelitz nach Süden
5. entfällt
6. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits der Bahnstrecke Magdeburg - Burg südlich der Landesstraße L52
7. Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Osten der Gemarkung Körbelitz

Ortschaft Lostau

8. Änderung der gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grabenbruch an der Lindenstraße in Lostau
9. Änderung von Grünflächen südlich des Oberen Weges in Lostau in Wohnbauflächen für grundstücksangehörige Gärten
10. Änderung von Flächen für Wald in Wohnbauflächen zwischen dem Standort der Kindertagesstätte und Sporthalle und der Ortslage Lostau an der Ahornallee
11. Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Flächen des Baugebietes Am Weinberg in Lostau als Wohnbauflächen
12. Änderung und Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Flächen nordwestlich des Külzauer Weges in Lostau als gemischte Bauflächen
13. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich des Heidewinkels in Lostau

Ortschaft Möser

14. Erweiterung der Darstellung von Wohnbauflächen östlich des Kirschweges in Möser
15. Darstellung von Wohnbauflächen An den Torfwiesen / An der Eiche II
16. Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die im Rahmen einer Gebietsänderungsvereinbarung zur Gemarkung Möser hinzu gekommenen Flächen des Sportplatzes Möser und des Külzauer Weges
17. Ergänzung der Darstellungen des bestehenden Wohngebietes am Lostauer Weg in Möser nach Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
18. Darstellung von Flächen für einen Festplatz an der Biesengrundbreite in Möser
19. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen südöstlich der Blumenstraße in Möser

Ortschaft Schermen

20. Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Teilflächen der bisherigen Sonderbauflächen Tank- und Rast und Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich angrenzend an diese Flächen auf einer ehemaligen Sandgrube in der Gemarkung Schermen
21. Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf den Flächen, die im Rahmen einer Gebietsänderungsvereinbarung zur Gemarkung Schermen hinzu gekommen sind im Westen der Ortschaft Schermen an der Bahnstrecke
22. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flächen der bisherigen Sandgrube östlich von Schermen
23. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits entlang der Bundesautobahn A2 östlich der Querung der Bundesstraße B1 in der Gemarkung Schermen
24. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich von Schermen nördlich und südlich der Bundesautobahn A2
25. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Schermer Heide im Südosten der Gemarkung Schermen
26. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich um Paulshof bis Karolinenhof in der Gemarkung Schermen
27. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich nordöstlich von Schermen am Naturdenkmal Eichenreihe

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht in der

Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung
	oder nach Vereinbarung

vom 08.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023

durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgegesetzes (PlanSIG) in der Fassung des Beschlusses des Bundestages vom 14.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 23.01.2023

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

23

Trink- und Abwasserzweckverband
Ehlegrund

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs am 29.11.2022 den Wirtschaftsplan 2023 für den TAWZ Ehlegrund beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2023** wird im Ertrag auf gesamt und im Aufwand auf gesamt festgesetzt.

2.043.477,00 €
1.994.677,00 €

2. Der **Vermögensplan 2023** wird in den Einnahmen auf gesamt und in den Ausgaben auf gesamt festgesetzt.

2.202.980,00 €
2.202.980,00 €

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

1.305.000,00 €

 festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000,00 €

 festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß der Verbandssatzung des TAWZ Ehlegrund **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 29.11.2022

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 21.12.2022 mit dem Aktenzeichen „15 99 60/202“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 08.02.2023 bis 21.02.2023 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Büro des Verbandes Wahlitz, Dorfstraße 9a öffentlich aus.

Wahlitz, den 30.01.2023

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

24

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Leitzkau	1 - 16	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

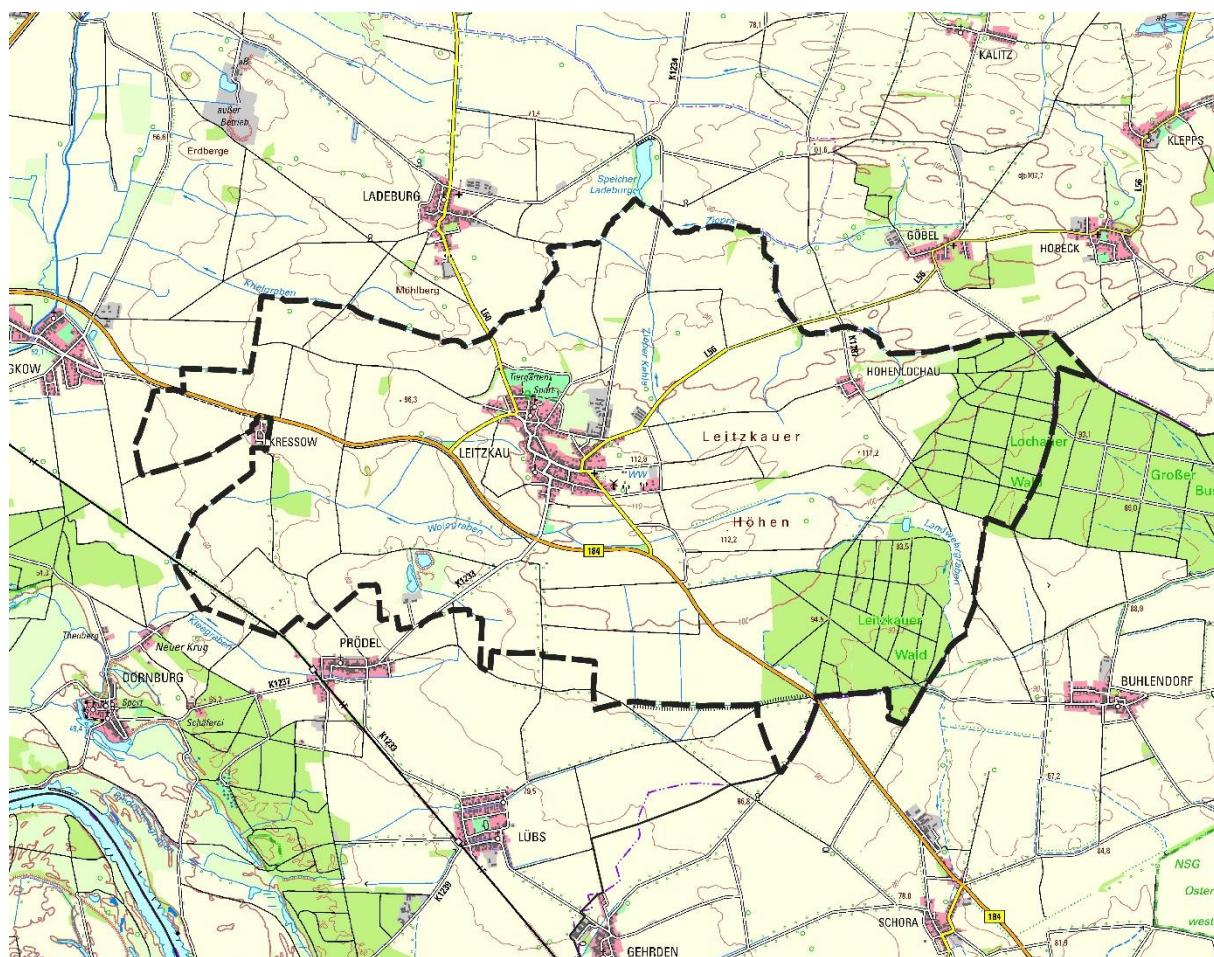
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.02.2023 bis 14.03.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



25

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Wörmlitz	1 - 10	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

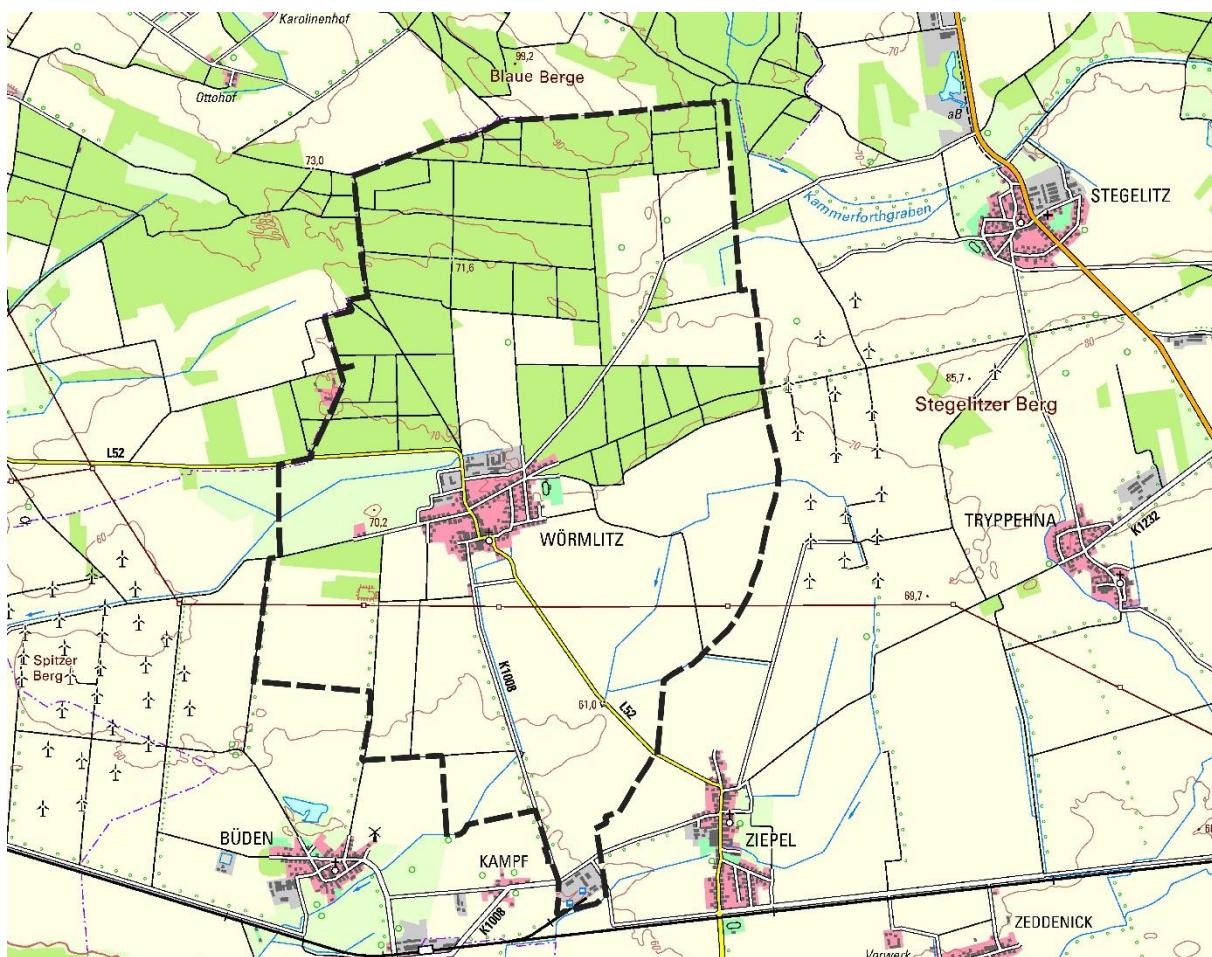
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.02.2023 bis 14.03.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



26

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Jerichow	1, 2, 5	Stadt Jerichow
Jerichow	7 – 16, 19 - 21	Stadt Jerichow
Jerichow	23 - 28	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

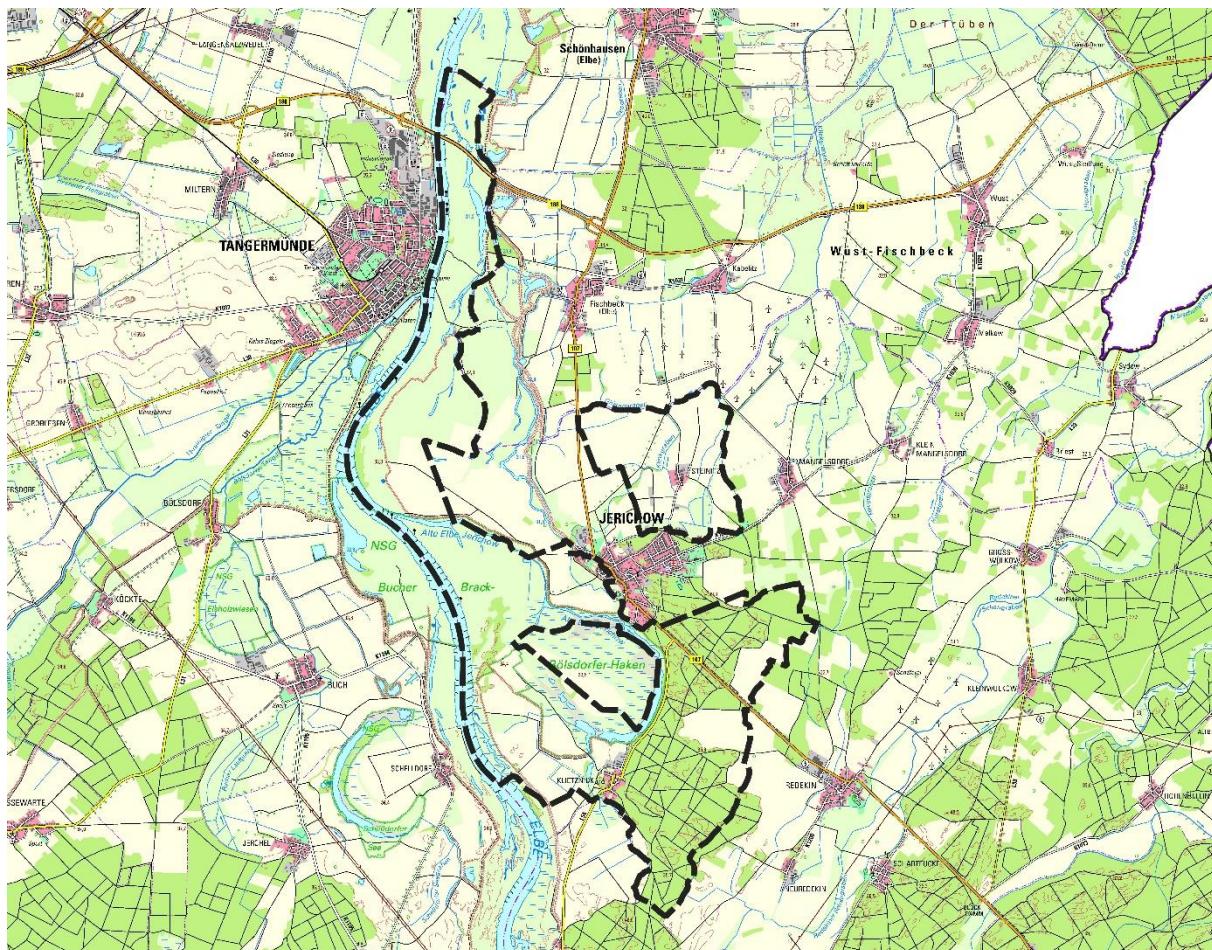
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.02.2023 bis 14.03.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurbereinigung nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben im Bördekreis,
Verfahrensnummer 27BK7010**

Öffentliche Bekanntmachung

In der 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft für o.g. Flurbereinigungsverfahren am 20.10.2022 im Dorfgemeinschaftshaus Meitzendorf wurden folgende Personen in den Vorstand gewählt:

Vorstandsmitglieder

Uwe Schmidt - Stellv. Vorsitzender
Tim Koesling - Vorsitzender
Adeline Fruth
Guido Wischeropp
Eckhard Denecke
Rainer Dedens
Tim Dorendorf

Stellvertreter

Joachim Dorendorf
Annekathrin Krantz
Matthias Meinecke
Stefan Müller
Frank Nase
Cornelia Dorendorf
Birgit Hagemann

Im Auftrag

gez.

Silke Wolff

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.